

**1. Nachtragssatzung
zur S a t z u n g
der Gemeinde Schafflund
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 529, berichtigt 1997, Seite 350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Seite 474, berichtigt 1998, Seite 35) und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 564), geändert durch das Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Seite 345) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2001 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

I

Die Satzung erhält in § 6 „**Höhe der Steuer**“ folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i
der Gewerbeordnung

sowie an anderen Aufstellungsorten

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 120,00 DM, ab 01.01.2002 60,00 EURO
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 DM, ab 01.01.2002 30,00 EURO

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 11.10.2001

(Volkert Petersen)
-Bürgermeister-